

Aufhebungs- und Erlassvertrag

zwischen

1. Herrn/Frau/Firma _____,
[wohnhaft] _____,
[ggf. vertreten durch: Bevollmächtigten mit entsprechender Angabe der Personalien]

(nachfolgend "**Inhaber**")

als Inhaber der als **Anlage 1** in Kopie beigefügten Urkunde (nachfolgend die "**Urkunde**") über die Inhaberschuldverschreibung des Fußballclubs Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. über einen Betrag von EUR _____
(in Worten: Euro _____)

(nachfolgend zusammen der "**Nennbetrag**")

(ISIN DE000A 1ES044)

mit der Urkundennummer: _____(Urkundnr. des Mantels)

und den Zinsscheinnummern:

- Zinsschein 1: _____
- Zinsschein 2: _____
- Zinsschein 3: _____
- Zinsschein 4 : _____
- Zinsschein 5: _____
- Zinsschein 6: _____

(nachfolgend zusammen die "**Zinsscheine**")

zur Anleihe von 2010/2016 über bis zu EUR 15.000.000,00 (in Worten: Euro fünfzehn Millionen) mit einem Nominalzinssatz von 5,5% (Wertpapierprospekt vom 26. Juli 2010 und Wertpapierprospekt vom 24.November 2010 zur Aufstockung, nachfolgend der "**Wertpapierprospekt**")

(nachfolgend insgesamt die "**Inhaberschuldverschreibung**")

und

2. Fußballclub Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V.,
mit Sitz in Gelsenkirchen-Buer (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen-Buer unter VR 822),
Ernst-Kuzorra-Weg 1,
45891 Gelsenkirchen

(nachfolgend "**FC Schalke 04**")

Präambel

1. Der Inhaber möchte auf sämtliche ihm zustehenden Forderungen aus der Inhaberschuldverschreibung gegen den Verein endgültig und unwiderruflich verzichten.
2. **FC Schalke 04 hat den Inhaber ausdrücklich und nachdrücklich darauf hingewiesen, dass er und seine Rechtsnachfolger damit dauerhaft und endgültig ihr Recht verlieren, die Rückzahlung des Nennbetrages sowie die Auszahlung der noch nicht ausgezahlten Zinsen von FC Schalke 04 zu fordern.**

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Aufhebungs- und Erlassvertrag

- 1.1 Unter Vorlage der Urkunde im Original erlässt der Inhaber hiermit FC Schalke 04 die Rückzahlung des Nennbetrages nach Maßgabe von § 3 der Anleihebedingungen (Nr. 3.3.1 des Wertpapierprospektes). FC Schalke 04 nimmt hiermit diesen Erlass an.
- 1.2 Unter Vorlage der Zinsscheine im Original erlässt der Inhaber hiermit FC Schalke 04 die Zahlung der Zinsen nach Maßgabe von § 2 der Anleihebedingungen (Nr. 3.3.1 des Wertpapierprospektes). FC Schalke 04 nimmt hiermit diesen Erlass an.

2. Entwertung der Urkunde, Überlassung der entwerteten Urkunde

- 2.1 Die Parteien haben die Urkunde – in Vollzug des Aufhebungs- und Erlassvertrages gemäß vorstehender Ziffer 1 – wie aus der **Anlage 2** zu diesem Aufhebungs- und Erlassvertrag ersichtlich [Kopie der entwerteten Urkunde (Vorder- und Rückseite)] entwertet, und zwar auch hinsichtlich der Zinsscheine, indem sie auf der Rückseite folgende Stempelaufdrucke jeweils nebst Angabe des Inhabers, eigenhändiger Unterschrift des Inhabers sowie Angabe von Ort und Datum der Unterzeichnung angebracht haben:
 - Stempeltext auf der Rückseite der Urkunde zum Nennbetrag: "**Urkunde entwertet wegen Aufhebungs- und Erlassvertrags** - Hiermit verzichte ich, [Vorname/Name], als Inhaber der Urkunde auf die Rückzahlung des Nennbetrages."
 - Stempeltext auf der Rückseite jedes einzelnen Zinsscheines: "**Urkunde entwertet wegen Aufhebungs- und Erlassvertrags** - Hiermit verzichte ich, [Vorname/Name], als Inhaber der Urkunde auf die Auszahlung der Zinsen."
- 2.2 FC Schalke 04 überlässt die gemäß vorstehender Ziffer 2.1 entwertete Urkunde dem Inhaber. Der Inhaber verpflichtet sich gegenüber FC Schalke 04, die entwertete Urkunde keinem Dritten zu überlassen. FC Schalke 04 weist den Inhaber darauf hin, dass die Zahlstelle gemäß § 5 der Anleihebedingungen (Nr. 3.3.1 des Wertpapierprospektes) angewiesen wurde, auf gemäß dieser Ziffer 2 entwertete Urkunden keine Zahlungen zu leisten.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Dieser Aufhebungs- und Erlassvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- 3.2. Änderungen dieses Aufhebungs- und Erlassvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
- 3.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Aufhebungs- und Erlassvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Aufhebungs- und Erlassvertrags im Ganzen davon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich- oder nahe kommende Regelung. Entsprechendes gilt für Lücken in diesem Aufhebungs- und Erlassvertrag.
- 3.4. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Aufhebungs- und Erlassvertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 3.5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Aufhebungs- und Erlassvertrag ist – soweit rechtlich zulässig – Gelsenkirchen.

Ort, Datum

Inhaber

Ort, Datum

FC Schalke 04